



HAUPTSATZUNG
(HptS)
der Stadt Elmshorn

Diese Satzung stellt eine Lesefassung - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 20.05.2003 sowie den Änderungssatzungen vom 08.04.2008, 29.08.2008, 30.03.2010, 08.10.2012, 27.03.2013, 18.07.2013, 26.04.2018 und 29.08.2018. Die Lesefassung dient lediglich der Information und ist nicht mit einer amtlichen Bekanntmachung gleichzusetzen. Die Originalfassungen können beim Haupt- und Rechtsamt oder unter „Bekanntmachungen Ortsrecht“ auf der Internetseite der Stadt Elmshorn eingesehen werden.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 03.04.2003, 06.12.2007, 26.06.2008, 25.02.2010, 27.09.2012, 21.02.2013, 27.06.2013, 22.03.2018 und 21.06.2018 sowie mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird folgende Hauptsatzung (HptS) für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Elmshorn zeigt auf rotem Grund über blauen Wellen segelnd ein Vollschiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus rotem Tuch und zeigt in der Mitte auf blauen Wellen segelnd ein Vollschiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Elmshorn“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2

Stadtvertretung
(§§ 27, 31 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordneten-Kollegium“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und die Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher
(§ 33 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange des Stadtverordneten-Kollegiums gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen das Stadtverordneten-Kollegium sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Sie stimmen die Vertretung der Stadt im Einzelfall miteinander ab.



§ 4
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin als Vorsitzende oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und / oder Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtin oder der Stadtrat nehmen an den Sitzungen teil.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5
Bürgermeisterin / Bürgermeister
(§§ 55, 57 GO und
§§ 5, 10 KommunalbesoldungsVO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6
Stadträtinnen / Stadträte
(§§ 62, 66, 67 GO und
§§ 5, 10 KommunalbesoldungsVO)

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt zwei hauptamtliche Stadträtinnen oder Stadträte für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Stadträtinnen und Stadträte vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Reihenfolge.

(3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.

(4) Die Stadträtinnen oder der Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Elmshorn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtverordneten-Kollegiums und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen der Verwaltung,



- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Elmshorn,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und alle Organisationseinheiten (Ämter) der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ausschüsse

(§§ 45, 45 a, 45 b, 46 GO)

(1) Nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden folgende ständige Ausschüsse gebildet: Bezeichnung der Ausschüsse und Aufgabengebiete:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 11 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 45 b GO, wie Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der vom Stadtverordneten-Kollegium festgesetzten Ziele und Grundsätze durch die Verwaltung, Erarbeitung des Berichtswesens, Stellenplan, Wirtschaftsförderung, Finanzwesen, Steuern, Informationstechnik, Controlling, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz, Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit die zuständige Stelle nicht unverzüglich abhilft

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Landschaftspflege, Grünordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Flächenplanung, ÖPNV-Planung, Bauordnung, Kleingartenangelegenheiten

3. Ausschuss für kommunale Dienstleister

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Grundstücksangelegenheiten, Verwaltung von städtischen Flächen und Gebäuden, Verkehrsangelegenheiten, Marktwesen, Betriebshof, Stadtreinigung, Stadtentwässerung, ÖPNV (operativer Bereich), kommunaler Friedhof



4. Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

soziale Angelegenheiten, Gleichstellung der Geschlechter und der Generationen, Integration von Behinderten, Migrantinnen und Migranten, psychisch Kranken etc.

5. Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport

Zusammensetzung: 15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports

6. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen, Weiterbildung, Stadtarchiv, Büchereiwesen, Städtepartnerschaften und städtische Patenschaften

7. Ausschuss für Stadtumbau

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

8. Stadtwerkeausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtwerke, Hafen- und Badeanlagen

In die Ausschüsse zu Ziffern 2 bis 8 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen gehören ihm zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingärtnervereins und der Bauernschaft an.

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu vier stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Neben den Stadtverordneten können auch andere wählbare Bürgerinnen und Bürger, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können, zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Dieses gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Stadtverordneten-Kollegiums werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften gebildeten Gremien bestellt.

§ 9

Aufgaben des Stadtverordneten-Kollegiums

(§§ 27, 28, 65 GO)

Das Stadtverordneten-Kollegium trifft die ihm nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit es diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.



§ 10

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§ 65 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr bzw. die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 75.000 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 100.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
8. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EUR,
9. die Vergabe von Darlehen bis zu einem Wert von 75.000 EUR,
10. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
11. Vergabe von Aufträgen unter Beachtung des Vergaberechts,
12. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
13. sonstige Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse festgelegten Wertgrenzen,
14. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 EUR nicht übersteigt,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 11

Aufgaben des Hauptausschusses
(§ 45 b GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.



(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit die Beteiligung der Stadt 50 v. H. nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO), an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung 50 v. H. nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. Stundungen über mehr als 75.000 EUR,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
9. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von 100.000 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 250.000 EUR jährlich,
10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von 100.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
11. Erarbeitung von Richtlinien für die Wirtschaftsförderung,
12. vorbereitende Beratung des Stellenplanes, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium,
13. Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditemächtigung über 1.000.000 EUR,
14. Entscheidung über die Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung,
15. Genehmigung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Haupt- und Rechtsamtes und des Amtes für Finanzen fallen,
16. Hingabe von Darlehen in einem Wert von 75.000 EUR bis 375.000 EUR,



17. Gewährung von Zuschüssen in einem Wert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
18. Richtlinien für die informationstechnische Entwicklung bei der Stadt Elmshorn,
19. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Bürgerbelange fallen.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Stadträtinnen oder den Stadträten unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b Abs. 4 GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Sitzung regelmäßig über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Diese Berichte enthalten zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(8) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.

§ 12

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(§§ 27 und 45 GO)

(1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 13

Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht des Stadtverordneten-Kollegiums, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.



Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in dem Stadtverordneten-Kollegium behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Verträge mit Stadtverordneten, sonstigen Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, sonstigen Ausschussmitgliedern gem. § 46 Abs. 2 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung durch das Stadtverordneten-Kollegium rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen jährlich 50.000 EUR, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der für den öffentlichen Auftraggeber verbindlichen Vorschriften des Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 375.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 375.000 EUR, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 75.000 EUR im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen 75.000 EUR jährlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.



(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 17 **Veröffentlichungen**

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Elmshorn werden im Internet unter der Internetadresse www.elmshorn.de bereitgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, wird in der Zeitung „Elmshorner Nachrichten“ jeweils zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen der Stadt Elmshorn nach dem Baugesetzbuch oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden abweichend von Absatz 1 in den „Elmshorner Nachrichten“ bekannt gegeben. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter www.elmshorn.de. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.

§ 18 **Wertgrenzen**

Alle Wertgrenzen gelten ohne Mehrwertsteuer.

§ 19 **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 (Ursprungsfassung), am 01.06.2008 (1. Änderungssatzung), am 26.06.2008 (2. Änderungssatzung), am 1. April 2010 (3. Änderungssatzung), am Tage nach ihrer Bekanntmachung (4. Änderungssatzung), mit Wirkung vom 15.06.2013 (5. Änderungssatzung), rückwirkend am 27.06.2013 (6. Änderungssatzung), mit Wirkung vom 01.06.2018 (7. Änderungssatzung) und am 21.06.2018 (8. Änderungssatzung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2001, außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 08.05.2003 (Ursprungsfassung), am 05.03.2008 (1. Änderungssatzung), am 13.08.2008 (2. Änderungssatzung), am 23.03.2010 (3. Änderungssatzung), am 05.10.2012 (4. Änderungssatzung), am 22.03.2013 (5. Änderungssatzung), am 03.07.2013 (6. Änderungssatzung) sowie durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am 09.04.2018 (7. Änderungssatzung) und am 25.07.2018 (8. Änderungssatzung) erteilt.

Elmshorn, 20.05.2003, 08.04.2008, 29.08.2008, 30.03.2010, 08.10.2012, 27.03.2013, 18.07.2013, 26.04.2018 und 29.08.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister